

Merkblatt zur Forschungsförderung Teil C: Kosten- und Finanzierungsplan

A Allgemeine Hinweise

Die nachstehenden Hinweise gelten sowohl für die Förderung auf Ausgabenbasis als auch für Zuwendungen auf Kostenbasis. Im elektronischen Antragsverfahren **BayRON** ist der Kosten- und Finanzierungsplan direkt unter der Rubrik "Projektkalkulation" integriert.

1. Kostenplan

Es ist ein Kostenplan, gegliedert nach Kostenarten, aufzustellen. Um die Angaben verständlicher zu machen, bitten wir, die Einzelpositionen zu erläutern.

Eine Förderung kann nur für Ausgaben/Kosten beantragt werden, die innerhalb der Projektlaufzeit anfallen.

2. Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan soll darüber Auskunft geben, wie der Anteil, der nicht durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) gefördert wird, finanziert wird (Eigenfinanzierung, Förderung durch andere Fördermittelgeber, Sponsoring etc.).

Die Gesamtfinanzierung des Projekts sowie der Finanzierungsbedarf sind klar darzustellen.

Bitte achten Sie darauf, alle geplanten Kosten und Finanzierungsquellen vollständig und präzise aufzuführen.

3. Kooperationsprojekte

Hierbei ist für jeden Fördermittelempfänger jeweils ein eigener Kosten- und Finanzierungsplan (Projektkalkulation) aufzustellen.

4. Eigenanteil

Antragstellerinnen und Antragsteller (und ggf. Kooperationspartner) haben grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil an den förderfähigen Gesamtkosten bzw. Gesamtausgaben des Vorhabens zu erbringen.

5. Förderanteil

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragstellerinnen und Antragstellern aufgrund von eingebrachten Eigenanteilen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen bilden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts Obergrenzen.

Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und Höhe der Förderung einzeln betrachtet.

6. Auftragsvergaben

Die Vergabevorschriften (siehe Merkblatt A: Rechtliche Rahmenbedingungen) sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

B Förderung auf Ausgabenbasis

Eine Förderung auf Ausgabenbasis ist bei den Ressortforschungseinrichtungen des StMELF oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung vorgesehen.

1. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur zusätzlich für das jeweilige Projekt erforderliche, nachweisbare Ausgaben.

1.1 Neu einzustellendes Personal

Angesetzt werden können Personalausgaben für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird.

Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten durchschnittlichen Stellengehälter.

Diese können bei den unter D aufgeführten Ansprechpartnern angefordert werden.

1.2 Hilfskräfte

Für Hilfskräfte/geringfügig Beschäftigte sind Arbeitsleistungen auf Stundenbasis mit den entsprechenden Sätzen zu kalkulieren.

1.3 Reisekosten

Ausgaben für projektbezogene Reisen sind im Rahmen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) anzusetzen. Hierbei sind der Reisezweck sowie die voraussichtlichen Ausgaben anzugeben.

1.4 Verbrauchsmaterial

Hier sind Ausgaben für Verbrauchsmaterialien/Einsatzstoffe (z. B. im Labor, auf Versuchsflächen, in Werkstätten, Literatur, Schutzrechte, Mieten) aufzuführen, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens benötigt werden.

1.5 Aufträge an Dritte

Hierunter fallen Ausgaben für Aufträge an Dritte, z. B. Werk- oder Honorarverträge, Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente.

1.6 Geräte

Unter „Geräte“ sind geplante Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen aufzuführen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Anschaffungen > 800 EUR netto im Einzelfall ist die Inventarisierungspflicht zu beachten.

Grundsätzlich ist vorab zu prüfen, ob bereits ein geeignetes Gerät im Eigentum der Forschungseinrichtung verfügbar ist.

1.7 Sonstiges

Hierunter fallen unter anderem sonstige Sondereinzelkosten, wie zum Beispiel Publikationskosten (auch für Open-Access-Veröffentlichungen), Datenkuration – die Organisation, Pflege und Bereitstellung von Projektdaten für eine langfristige Nutzung, Wissenstransferkosten sowie Kosten für Gutachten oder Patentanmeldungen, etc.

C Zuwendungen auf Kostenbasis

Eine Förderung auf Kostenbasis gilt für privatrechtliche Antragsteller bzw. Kooperationspartner.

1. Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplans sind sämtliche projektbezogene Aufwendungen bzw. Kosten, die durch das Projekt verursacht und der Höhe nach angemessen sind, für die geplante Projektlaufzeit jährlich zu kalkulieren. Diese Kosten müssen dem Projekt direkt zugeordnet und durch Belege im Rahmen einer späteren Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen werden können. Diese Gesamtkosten umfassen Eigen- und Förderanteile und müssen detailliert nach Kostenarten (siehe C 2.) aufgeschlüsselt werden.

Projektbezogen sind Kosten nur, wenn sie innerhalb der Projektlaufzeit entstehen. Die Projektlaufzeit ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

Rein kalkulatorische Kosten, Gewinnmargen etc. können nicht eingerechnet werden.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

2. Kalkulation der Gesamtkosten nach Kostenarten

2.1 Personalkosten

In Anhalt an die tariflichen Regelungen des Landes, können Kosten für Personal gefördert werden, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird, Darüber hinaus wird auf die Einhaltung des Besserstellungsverbot hingewiesen (siehe ANBest-P Nr. 1.3).

2.1.1 Arbeitgeberbrutto

Die Berechnung der Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) erfolgt personenbezogen für jede am Projekt arbeitende Person. Bei Vollzeiteinsatz im Projekt ist das jährliche Arbeitgeberbrutto anzusetzen.

Für Personen, die nicht mit ihrer vollen Arbeitszeit, sondern nur teilweise im Projekt eingesetzt werden, müssen Stundenvolumen für die Projektlaufzeit geplant werden. Die geplanten Arbeitsstunden sind mit dem persönlichen Stundensatz des Mitarbeiters zu multiplizieren und als Gesamtsumme einzugeben.

Zur Berechnung des persönlichen Stundensatzes ist das jährliche Arbeitgeberbrutto durch die jährliche Arbeitszeit (ohne Abzug von Fehlzeiten) zu teilen.

Bei einer Anlehnung an das staatliche Bezahlungsniveau kann vereinfacht bei einer Vollzeitstelle mit 160 Stunden/Monat bzw. 240 Arbeitstagen/Jahr gerechnet werden.

Weist die Gehaltsabrechnung einen festen Stundensatz aus, ist dieser anzusetzen.

Im Rahmen des späteren Verwendungsnachweises sind die im Projekt geleisteten Arbeitsstunden arbeitstäglich per Stundennachweis zu dokumentieren und monatlich zusammenzufassen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom jeweiligen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.

2.1.2 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten (Personal- und Sachgemeinkosten) werden grundsätzlich als pauschaler prozentualer Zuschlagssatz in Höhe von 15 % auf die kalkulierten Personalkosten/Arbeitgeberbrutto berechnet, ohne dass ein Einzelbelegnachweis erforderlich ist.

Im Gegenzug dürfen Gemeinkosten, die nicht unmittelbar mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens in Zusammenhang stehen, nicht zusätzlich angesetzt werden, z. B.:

- Personalkosten, sofern diese nicht dem Projekt direkt zugeordnet werden können,
- Arbeitsplatzkosten (inkl. IT-Kosten und Kosten der Gebäudewirtschaftung, etc.),
- Sachgemeinkosten (Telefon- und Kopierkosten, Büro- und Kleinmaterial, allgemeine Literatur, allgemeine Verwaltungs-, Lager-, Transport- und Logistikkosten etc. sowie Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des Forschungs- und Entwicklungs-Bereiches).

2.1.3 Sonstige Arbeitsleistungen/geringfügige Beschäftigung

Arbeitsleistungen ohne Gehaltsnachweis können in Höhe des vereinbarten personenbezogenen Stundensatzes geltend gemacht werden. Hierunter fallen beispielsweise geringfügig Beschäftigte und Hilfskräfte.

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung können entsprechend angesetzt werden.

Für jede abgerechnete Person ist ein Stundennachweis zu führen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Beschäftigten zu bestätigen ist.

Nicht unter diese Kostenart fallen Leistungen Dritter, da es sich hierbei um Fremdleistungen handelt (siehe Aufträge an Dritte).

2.2 Verbrauchsmaterial

Unter dieser Kostenart sind Verbrauchsmaterialien/ Einsatzstoffe (z. B. im Labor, auf Versuchsflächen, in Werkstätten, Literatur, Schutzrechte, Mieten) aufzuführen, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens benötigt werden.

Sofern Rabatte gewährt werden und lt. Zahlungsbedingungen Skonto gezogen werden kann, ist der entsprechend gekürzte Betrag anzusetzen.

2.3 Investitionen

Bei Investitionen (Maschinen, Geräte etc.) die für das Projekt angeschafft und über das Projektende hinaus genutzt werden, können im Einzelfall die auf die Projektlaufzeit entfallenden linearen Abschreibungen in Ansatz gebracht werden. Hier ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Investitionsguts realitätsgerecht zu schätzen (zur Orientierung können hierzu die AfA Tabellen des Bundesfinanzministeriums herangezogen werden). Wird das Investitionsgut während der Projektlaufzeit nicht ausschließlich für das Projekt genutzt, können die Abschreibungen nur entsprechend anteilig berücksichtigt werden.

Die Ansätze sind gesondert aufzugliedern. Bei der Leistungserstellung sind die Anschaffungskosten, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind, anzusetzen. Darüber hinaus sind Tagespreise, abgestellt auf den Zeitpunkt des Antrages, zugrunde zu legen.

Sofern Rabatte gewährt werden und lt. Zahlungsbedingungen Skonto gezogen werden kann, ist nur der entsprechend gekürzte Betrag anzusetzen.

Ab einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert > 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind die Investitionen zu inventarisieren.

2.4 Aufträge an Dritte

Hierunter fallen Ausgaben für Aufträge an Dritte, z. B. Werkoder Honorarverträge, Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente.

Zusätzlich zur Kalkulation sind im Rahmen der Antragstellung ggf. entsprechende Werkverträge bzw. Angebote mit Leistungsumfang und Kostenkalkulation vorzulegen.

Bei Unteraufträgen an verbundene Unternehmen darf nur zu Selbstkosten abgerechnet werden.

2.5 Reisekosten

Auslagen für Reisekosten können nur im Rahmen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) angesetzt werden.

Bei projektbezogenen Reisen sind der Reisezweck sowie die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Kosten von BahnCards werden nur berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, dass diese sich im Projektverlauf amortisieren.

2.6 Sonstiges

Hierunter fallen unter anderem sonstige Sondereinzelkosten, wie zum Beispiel Publikationskosten (auch für Open Access Veröffentlichungen), Datenkuration – die Organisation, Pflege und Bereitstellung von Projektdaten für eine langfristige Nutzung, Wissenstransferkosten sowie Kosten für Gutachten oder Patentanmeldungen, etc.

3. Übersicht über die Finanzierung des Eigenanteils

Der Finanzierungsplan soll darüber Auskunft geben, wie und durch wen die Kosten, die nicht durch das StMELF gefördert werden, finanziert werden.

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens und besteht ungeachtet von Eigenleistungen grundsätzlich in angemessenem Umfang aus baren Eigenmitteln.

In besonderen Konstellationen, bei Vorhaben mit überragendem staatlichem Interesse und gleichzeitig nur geringem Umsetzungsinteresse oder geringer Leistungsfähigkeit, kann der Eigenanteil auch gänzlich durch Eigenleistung erbracht werden.

D Ansprechpartner

Für Fragen im Bereich Landwirtschaft und Nachwachsende Rohstoffe wenden Sie sich bitte an:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Referat G2 (Ressortforschung, Innovationen)

Ludwigstraße 2

80539 München

Telefon: +49 (89) 2182-2199

E-Mail: Ref-G2@stmelf.bayern.de

Für Fragen im Bereich Forsten wenden Sie sich bitte an:

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung

Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1

85354 Freising

Telefon: +49 8161 4591-0

Fax: +49 8161 4591-900

E-Mail: kuratorium@lwf.bayern.de

E Weiterführende Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Vorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- [Merkblatt A: Projektskizze](#)
- [Merkblatt B: Antragsverfahren](#)
- [Merkblatt D: Projektdurchführung und Berichterstattung](#)
- [Merkblatt KMU](#)
- [Berichtsblatt](#)